

Key for 06.03.20
Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Per E-Mail
über die Regierungen
– höhere Jagd und Waffenbehörden –
an die Kreisverwaltungsbehörden
– untere Jagd- und Waffenbehörden –

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
F8-2130-1/149
E4-2131-2-14

Bearbeiterin
-

Zimmer
-

München
24.02.2020

E-Mail
jagd@stmelf.bayern.de
waffenrecht@stmi.bayern.de

**Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz;
Verwendung von Nachtsichttechnik zur Jagd**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Dringlichkeit der Regulierung der Schwarzwildbestände wurde in der Vergangenheit mehrfach hingewiesen, zuletzt mit LMS vom 06.12.2019. Örtlich sehen Revierinhaber im Rahmen ihrer jagdgesetzlich vorgegebenen Revierversantwortung die Notwendigkeit, bei der Bejagung des überwiegend nachtaktiven Schwarzwilds Nachtsichttechnik zu verwenden. Bisher war hierzu eine Beauftragung im Sinn des § 40 Abs. 2 WaffG nötig (siehe LMS vom 26.04.2016, Gz. F8-7940-1/440). Ein Teil der Landräte berichtete über Schwierigkeiten bei der aus ihrer Sicht rechtlich ungewöhnlichen Beauftragung. Auch aus diesem Grund haben sich Frau Staatsministerin Michaela Kaniber und Herr Staatsminister Joachim Herrmann insoweit für eine Anpassung des Waffenrechts eingesetzt.

Am 20.02.2020 sind nun die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Nachtsichttechnik für jagdliche Zwecke in Kraft getreten. Konkret wurde § 40 Abs. 3 WaffG wie folgt ergänzt:

„⁴Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 haben. ⁵Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung von Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsätzen bleiben unberührt. ⁶Satz 4 gilt entsprechend für Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2.“

Der neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Die bislang notwendige Verwaltungspraxis einer Beauftragung nach § 40 Abs. 2 WaffG (LMS vom 26.04.2016, Gz. F8-7940-1/440) entfällt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen hierzu einvernehmlich folgende Vollzugshinweise:

1. Jagdrechtliche Erlaubnis für den Einsatz von Nachtsichttechnik

1.1 Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten

- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind,

bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen (§ 40 Abs. 3 Satz 5 WaffG).

1.2 Die untere Jagdbehörde kann dieses sachliche Verbot durch Einzelanordnung aus besonderen Gründen für die Bejagung von Schwarzwild ein-

schränken (Art. 29 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 52 Abs. 3 BayJG). Aufgrund der akuten Gefahr, dass sich die Afrikanische Schweinepest (ASP) von Osteuropa nach Deutschland hin ausbreitet, ist in ganz Bayern bei Vorkommen von Schwarzwild von einem Vorliegen besonderer Gründe für eine Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots auszugehen (s. Schreiben von Herrn Amtschef Hubert Bittlmayer vom 03.04.2018, Gz. F8-7940-1/320).

- 1.3 Die Einzelanordnung erfolgt auf Antrag des Revierinhabers. Im Antrag sind die besonderen Gründe und der Personenkreis anzugeben. Die eingesetzte Technik muss hingegen aufgrund der Änderung des Waffengesetzes im Antrag nicht spezifiziert werden (siehe unten 2.).
- 1.4 Die Erteilung der Einzelanordnung hat mit folgenden Maßgaben zu erfolgen:
 - 1.4.1 Eine Einschränkung des sachlichen Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild angeordnet. Eine Erlegung anderer Wildarten wird nicht zugelassen.
 - 1.4.2 Die Einzelanordnung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).
 - 1.4.3 Der Bescheid, mit dem die jagdrechtliche Einzelanordnung getroffen wurde, ist bei der Jagd im Original oder in Kopie mitzuführen, damit die Berechtigung vor Ort, insbesondere gegenüber Polizeibeamten, jederzeit nachgewiesen werden kann.
- 1.5 Einzelanordnungen können auch als Allgemeinverfügung i.S.v. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG erlassen werden.

2. Waffenrechtliche Bereichsausnahme vom Umgangsverbot

- 2.1 Das waffenrechtliche Umgangsverbot mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen gemäß § 2 Abs. 3 WaffG i.V.m. Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG gilt nach § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG nicht für Inhaber eines gültigen Jagdscheins i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 1 BJagdG für jagdliche Zwecke.

Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze sind Geräte für Zielhilfsmittel, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen (vgl. Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG). Demgemäß dürfen sowohl Geräte mit Wärmebildtechnik als auch die in der Praxis üblichen Restlichtverstärker eingesetzt werden. Letztere sind auch dann erlaubt, wenn die „elektronische Verstärkung“ technisch bedingt mit Hilfe einer künstlichen Lichtquelle (z.B. Infrarotstrahler) erfolgt. Denn insoweit ist die Regelung in Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG gegenüber der dortigen Nr. 1.2.4.1 (Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten) speziell. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG könnte die beabsichtigte Regelungswirkung nicht erzielen, wenn von der Ausnahme nicht die in der Praxis gebräuchlichen Restlichtverstärker mit Infrarotlicht umfasst würden. Erst Recht dürfen Jäger Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten, ohne Restlichtverstärker einsetzen (z.B. Taschenlampen mit Verbindung zur Jagdlangwaffe).

- 2.2 Nach § 40 Abs. 4 Satz 6 WaffG werden auch Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 und 2 WaffG entsprechend den Jägern vom waffenrechtlichen Umgangsverbot ausgenommen. Damit wird dem Waffenhandel die Erlaubnis beispielsweise zum Vorführen, Montieren oder Einschießen der oben unter Nr. 2.1.1 und 2.1.2 genannten Technik eingeräumt, ohne dass hierzu ein Jagdschein vorhanden sein müsste.
- 2.3 Unter den jagdlichen Zweck des § 40 Abs. 3 WaffG fällt auch das Einschießen von oder das Übungsschießen mit der unter Nr. 2.1.1 und 2.1.2 genannten Technik auf Schießständen.

3. **Umgang mit bestehenden Einzelanordnungen und Beauftragungen**

- 3.1 In der Vergangenheit erteilte **Beauftragungen** i.S.v. § 40 Abs. 2 WaffG sind mit Verweis auf die Gesetzesänderung zu **widerrufen**.
- 3.2 **Bestehende jagdrechtliche Einzelanordnungen** sind an die neue Gesetzeslage **anzupassen**. Insbesondere ist auf die bisherigen Nebenbestimmungen zu achten, insbesondere darauf, dass die Erlaubnisse auch ohne Verbindung mit einem Auftrag i.S.v. § 40 Abs. 2 WaffG Bestand haben.
4. Dieses Schreiben tritt an die Stelle des **LMS vom 26.04.2016** (Gz. F8-7940-1/440), das hiermit **aufgehoben** wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Platzgummer-Martin
Ministerialdirigentin

gez. Hubertus Wörner
Ministerialdirigent